

Sitzung vom 24. April 2019

409. Anfrage (Abzugsfähigkeit bei Staats- und Gemeindesteuern von energetischen Massnahmen bei Ersatzneubauten von Liegenschaften im Privatvermögen)

Die Kantonsräte Christian Lucek, Dänikon, Josef Wiederkehr, Dietikon, und Martin Farner, Stammheim, haben am 11. März 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Bauliche Sanierungen und Investitionen an Liegenschaften im Privatvermögen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sind nach der geltenden Steuerpraxis abzugsberechtigt. Im Rahmen der Erneuerung des Gebäudeparks sind Eigentümer mit dem Entscheid konfrontiert, eine ältere Liegenschaft aufwendig zu sanieren oder einen Ersatzneubau zu realisieren. Oft erweist sich der Neubau dabei als langfristig sinnvollere Investition und weist bezüglich energetischer Wirksamkeit eine bessere Bilanz auf.

Im Gegensatz dazu ist aus steuerlicher Sicht meist die Sanierung aufgrund der Abzugsmöglichkeiten interessanter. Dies kann dazu führen, dass von einem Neubau abgesehen und die energetisch weniger effiziente Option der Sanierung realisiert wird. Dies schafft falsche Anreize und widerspricht den Umweltschutzziele.

Aufgrund der erwähnten Sachlage wird der Regierungsrat eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den oben geschilderten Sachverhalt in Bezug auf die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten?
2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass Ersatzneubauten nach den heutigen Bauvorschriften geeignet sind, den Gebäudepark energetisch aufzuwerten, und steuerliche Hemmnisse dies nicht verhindern sollten?
3. Welche steuerlichen Instrumente würden mithelfen, die Attraktivität der Ersatzneubauten zu erhöhen? Welchen gesetzlichen Spielraum sieht der Regierungsrat diesbezüglich?
4. Unterstützt der Regierungsrat die Gleichstellung der Unterhaltskosten und der Rückbaukosten im Hinblick auf Ersatzneubauten, indem auch die Rückbaukosten für Ersatzneubauten abzugsfähig werden? Wie gedenkt er dies auf kantonaler Ebene umzusetzen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christian Lucek, Dänikon, Josef Wiederkehr, Dietikon, und Martin Farner, Stammheim, wird wie folgt beantwortet:

Im Rahmen des ersten Massnahmenpakets zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 wurden mit dem Energiegesetz vom 30. September 2016 (SR 730.0), das in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 von den Stimmberechtigten angenommen wurde, Änderungen im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) beschlossen. Die Änderungen sehen steuerliche Erleichterungen im Gebäudebereich vor. Neu sind Rückbaukosten für einen Ersatzneubau bei der direkten Bundessteuer vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig (Art. 32 Abs. 2 dritter Satz DBG [Inkraftsetzung auf 1. Januar 2020, vgl. AS 2017, 6839, S. 6871]; vgl. Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG). Zudem können neu Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich der Rückbaukosten auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden, soweit diese Aufwendungen im Jahr, in dem sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten (Art. 32 Abs. 2^{bis} DBG; vgl. Art. 9 Abs. 3^{bis} StHG).

Wie das kantonale Steuergesetz (LS 631.1) an das Energiegesetz angepasst werden soll, wird der Regierungsrat voraussichtlich im Mai 2019 beraten. In dieser Vorlage zur Änderung des Steuergesetzes werden dann auch die vorliegend aufgeworfenen Fragen beantwortet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli